

Stans, 7. Februar 2019



Grüne Nidwalden  
Postfach 223  
6371 Stans

sekretariat@gruenenidwalden.ch  
www.gruenenidwalden.ch

Staatskanzlei Nidwalden  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

## **Vernehmlassung zur Totalrevision des Gesetzes über das Kantonsspital (Spitalgesetz, SpitG).**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Mit Schreiben vom 14. November 2018 laden Sie uns zur Stellungnahme zur Totalrevision des kantonalen Spitalgesetzes ein.

### **Einleitung**

#### **Ja zur Zusammenarbeit**

Wir befürworten eine enge Zusammenarbeit im Bereich des Gesundheitswesens und im Bereich der Spitalversorgung. Eine andere Möglichkeit ist angesichts der Entwicklungen im Gesundheitswesen nicht denkbar. Die aktuelle Form der Zusammenarbeit (Luzerner-Nidwaldner Spitalregion / LUNIS) ist gut und funktioniert. Mit ihr kann die gemeinsame Spitalversorgung auch in Zukunft sichergestellt werden.

#### **Es fehlen Variantenvergleiche**

Es gibt keine ausgewiesenen Gründe, die es plausibel machen, den aktuellen Zustand zu verändern. Das Vorgehen suggeriert, dass das Spital Nidwalden für die Zukunft gesichert ist. Dies ist jedoch nicht sicher. Die Gebäude sind für die nächsten 10-15 Jahre in einem guten Zustand. Für die weitere Zukunft sind jetzt Veränderungen in Sachen Immobilien wohl verfrüht. Uns fehlen angesichts der Komplexität des Gesundheitswesens insbesondere Angaben zu den geprüften Alternativen und die Ergebnisse im Sinne einer SWOT-Analyse. Ebenso vermischen wir bei der vorgeschlagenen Lösung eine vertiefte Risikoabwägung sowie das Ausweisen von Nachteilen. Bekanntlich gibt es keine Entscheide, die nicht auch Risiken und Schwächen umfassen.

## **Spitalregion Zentralschweiz**

In diesem Zusammenhang fehlt uns auch ein Ausblick in eine mögliche "Spitalregion Zentralschweiz". Die vorgeschlagenen Massnahmen sind in erster Linie finanzpolitischer Natur und eine Reaktion auf die Entwicklungen in finanzieller Hinsicht. Das Geld ist aber nur Mittel zum Zweck. Diesen Zweck im Sinne einer gesundheitspolitischen Zukunftsvorstellung vermissen wir. Es gilt hier Acht zu geben, dass zum Schluss nicht jene Tendenz Überhand nimmt, die Gesundheit in erster Linie als messbare, mechanische Grösse versteht und damit durch ihre Messbarkeit und Berechenbarkeit vielleicht bestimmten Finanzüberlegungen dienlich ist, letztlich aber nicht der Bevölkerung und der Gesundheit der Menschen in Nidwalden und der Zentralschweiz dient.

## **AG und Gemeinnützigkeit**

Wir haben einen Grundvorbehalt gegenüber der Überführung von öffentlich-rechtlichen Anstalten in Aktiengesellschaften. Die erwähnte "Gemeinnützigkeit" baut auf unsicheren Grund, da es diese Form im OR nicht gibt. Das zu 100% staatliche Aktionariat gibt eine gewisse Sicherheit. Die Problematik liegt in der mit einer AG verbundenen "Manager-Haltung" bei Führung und Leitung. AG suggeriert privaten Markt und damit die von dort bekannten negativen Auswirkungen. Diese treffen in der Regel das Personal im mittleren und unteren Einkommensbereich und in unserem Fall die Bevölkerung als Steuerzahlende.

Mit einer AG wird signalisiert, dass staatliche Aufgaben nur noch unter Gesetzen des Marktes erbracht werden können. Dies ist nicht unproblematisch. Auch wenn das Spital nicht die RUAG ist und auch nicht die Post, zeigen diese jüngsten Beispiele, dass Führungsleute in Unternehmen die letztlich doch dem Staat gehören, Risiken eingehen und ein Verhalten zeigen, das es in einer rein privatwirtschaftlichen AG zwar auch gibt, dort aber anders betrachtet wird. Die Gemeinnützigkeit muss also noch konkreter werden, damit die rechtliche Form einer AG auch wirklich das bringt, was Gemeinnützigkeit verspricht.

Konkret bedeutet dies, dass die Arbeitsverhältnisse in Form von Mitspracherechten und GAV ausdrücklich erwähnt werden und gleichzeitig die kritischen und zum Teil auch ungeliebten Checks-and-Balances aus der Politik präziser vermerkt werden.

## **Zu Ihrem Fragebogen:**

Wir können Ihre Fragen aus obigen Gründen nicht mit Ja oder Nein beantworten. Damit wir der Revision zustimmen können, brauchen wir klare und verbindliche Aussagen inbezug auf:

- fundierte Variantenvergleiche;
- Zusicherung der langfristigen Sicherung des Besitzstandes der Anstellungsbedingungen für das Personals mittels eines GAV;
- eine transparente Darstellung der demokratischen Rechte des Landrates und der Nidwaldner Bevölkerung im Falle der Schliessung des Kantonsspitals Nidwalden.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig mit einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft und einer öffentlich-rechtlichen Immobilien-Gesellschaft die Spitalversorgung gewährleistet wird (Art. 1)?

### Bemerkungen:

Die Gewährleistung der Spitalversorgung in Nidwalden ist weder von einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft noch von einer Trennung zwischen Spitalbetrieb und Immobilien-Gesellschaft abhängig.

2. Sind Sie mit den gesetzlichen Aufgaben einverstanden, welche die Spital Nidwalden AG zusammen mit der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft zu erfüllen hat (Art. 2)?

### Bemerkungen:

Unabhängig, ob es in Nidwalden überhaupt ein Spital gibt oder geben wird, ist die stationäre medizinische Grundversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten.

## **Fragen stellen sich zur sogenannten "Gemeinnützigkeit"**

Da die "Gemeinnützigkeit" keine Form ist, die im OR explizit existiert, stellt sich die Frage, ob die Umwandlung in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft gewählt wurde, um keine Steuern bezahlen zu müssen, oder dafür zu sorgen, dass der Landrat und die Bevölkerung nichts mehr zu sagen haben. Mit der Gründung einer AG wird die demokratische Mitbestimmung unwiderruflich geschwächt und sogar aufgegeben. Nicht zuletzt werden auch die bestehenden Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefährdet. Angesichts der bisherigen guten Funktionsweise sind wir nicht überzeugt, dass diese "Neukonstruktion" wirklich nötig ist, um die Versorgung der Nidwaldner Bevölkerung sicherzustellen.

In der Schweiz verbindet man in erster Linie Stiftungen und Vereine mit Gemeinnützigkeit (auch aus steuertechnischen Gründen). Dabei geht es in erster Linie darum, dass die Tätigkeit der Gesellschaft uneigennützig erbracht wird. Dazu gehört insbesondere das Verfolgen eines Allgemeininteresses (dies ist hier gegeben). Diese Uneigennützigkeit hingegen gilt es weiter zu konkretisieren. In erster Linie betrifft dies z.B. das Honorar der Verwaltungsräte (in den Stiftungen sind es die Stiftungsräte) und indirekt auch die Frage der Löhne bzw. der Lohnspanne sowie die Rolle des Gewinns in der Unternehmung. Konkret fordert in unseren Augen die Uneigennützigkeit den Verzicht auf Verwaltungsrats honorare in der bisherigen Höhe bzw. die Deckelung der höchsten Löhne und das Festlegen der Lohnspanne zwischen dem kleinsten und grössten Lohn in der Grössenordnung 1:7.

Die Gemeinnützigkeit muss sich im weiteren auch daran zeigen, dass es im Verwaltungsrat eine Vertretung des angestellten Personals gibt. Auch muss zur Sicherung der Arbeitnehmerinnen-Rechte die Gewerkschaftsfreiheit sowie der Abschluss eines GAV gegeben sein.

## II. Spital Nidwalden AG

3. Sind Sie damit einverstanden, dass sich das Luzerner Kantonsspital zu 60 Prozent an der Spital Nidwalden AG unter Wahrung der Minderheitsrechte des Kantons Nidwalden beteiligen kann (Art. 4)?

### Bemerkungen:

Aus den oben genannten Gründen ist diese Form nicht zwingend notwendig. Sind die von uns erwähnten Rahmenbedingungen gegeben, kann dieses Verhältnis des Aktienkapitals Sinn machen.

4. Stimmen Sie den durch den Regierungsrat bei einer Veräusserung der Aktien insbesondere im Rahmen eines Aktionärsbindungsvertrages gemäss Art. 4 zu folgenden zu sichernden Rechten zu?

1. Verbot der freien beziehungsweise Einschränkung der Weiterveräusserung;
2. Ausübung des Rückkaufsrechts;
3. Vertretungsrecht im Verwaltungsrat;
4. Unterstellung des Personals unter die kantonale Pensionskassengesetzgebung; Oberärztinnen und Oberärzte sowie Assistenzärztinnen und Assistenzärzte können davon ausgenommen werden.

### Bemerkungen:

Wie oben angemerkt, muss hier eine Vertretung des Personals sichergestellt werden. Auch soll das Personal ohne zeitliche Befristung bei der Pensionskasse des Kantons Nidwalden versichert sein – und auch bleiben. Damit signalisiert der Kanton Nidwalden, dass das Spital für Nidwalden wichtig ist.

5. Stimmen Sie dem in den Statuten festzulegenden Gesellschaftszweck der Spital Nidwalden AG zu (Art. 6)?

### Bemerkungen:

Wie wir zur Gemeinnützigkeit ausgeführt haben, braucht es hier die von uns angeregten Präzisierungen. Diese betreffen die Mitbestimmungsrechte des Personals, die Lohnspanne, die Honorierung der Verwaltungsräte sowie den Einbezug von Landrat und Regierungsrat als Vertreter der Bevölkerung von Nidwalden in den Gremien.

6. Stimmen Sie der Sicherung der für Nidwalden wesentlichen Bestimmungen mittels des benötigten Mehrs von zwei Dritteln der Aktienwerte zu (Art. 6)? Das Mehr von zwei Dritteln ist erforderlich für

1. die Verlegung des Standortes des Spitals,
2. den Wechsel der Pensionskasse für das Personal,
3. die Änderung der Regelung der Vertretung der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden an den Sitzungen des Verwaltungsrates.

### Bemerkungen:

1. Eine Verlegung des Spitalstandortes würde nichts anderes bedeuten, als die Schliessung des Kantonsspitals Nidwalden an seinem heutigen Standort. Mit der Einräumung von Minderheitsrechten wird suggeriert, dass "Nidwalden" die Aufgabe des Kantonsspitals Nidwalden verhindern kann. Es entscheidet jedoch die Generalversammlung (mit mindestens zwei Drittel der Aktienwerte) über den Standort des Kantonsspitals. Also alleine der Regierungsrat, welcher die Aktionärsrechte des Kantons ausübt. Der Landrat oder die Nidwaldner Bevölkerung können sich dazu nicht äussern.
2. Im Weiteren muss das Personal bei der kantonalen Pensionskasse versichert sein – ohne Möglichkeit des Ausstiegs. Dies liegt im Interesse des Kantons als Eigentümer und ist zudem Ausdruck der Gemeinnützigkeit.
3. Auch kann der Einsitz einer Personalvertretung im Verwaltungsrat (Spitalrat) nicht wegbedungen werden.

### **III. Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft**

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die heute bestehenden Immobilien in eine öffentlich-rechtliche Anstalt überführt werden, welche zu 100 Prozent im Eigentum des Kantons Nidwalden ist und den Auftrag hat, der Spital Nidwalden AG die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Gebäude und Einrichtungen entgeltlich zur Verfügung zu stellen (Art. 8-19)?

### Bemerkungen:

Wie einleitend bemerkt, sind für uns diese Massnahmen nicht zwingend. Vor dem Hintergrund einer AG macht das Vorgehen Sinn – aber wie angemerkt, sehen wir im Moment keinen Handlungsbedarf.

### **IV. Leistungsauftrag**

8. Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat im Rahmen der vom Landrat bewilligten Mittel mit dem Leistungsauftrag an die Spital Nidwalden AG auch gemeinwirtschaftliche Leistungen bestellen kann (Art. 20-22)?

### Bemerkungen:

Angsichts der gegenwärtigen Entwicklungen im Gesundheitswesen, der Komplexität der Verhältnisse und der Tatsache, dass über 80% der Gesundheitskosten von den privaten Haushalten getragen werden (auch über Steuern) gibt es gar keine andere realistische Möglichkeit, die Leistungen des Spitals in Nidwalden über gemeinwirtschaftliche Leistungen mitzufinanzieren.

Die Bereitstellung dieser Mittel durch den Kanton ist die zwingende Bedingung, dass es auch in naher Zukunft überhaupt ein Spital in Nidwalden gibt.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass eine Vertretung der Gesundheits- und Sozialdirektion insbesondere zur Wahrnehmung des strategischen Controllings in der Regel an den Sitzungen der Verwaltungsräte der beiden Unternehmen mit beratender Stimme teilnimmt (Art. 23 Abs. 4)?

Bemerkungen:

Die Mitsprache des Kantons ist unabdingbar. Der Kanton muss Stimmrecht haben – dies kann wahlweise von einem Mitglied der Regierung oder des Landrats ausgeübt werden – entscheidend ist, dass der Kanton seine Interessen direkt einbringen kann. Ihm gehört ja das Spital.

**V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

10. Sind Sie damit einverstanden, dass die im Staatshaushalt des Kantons bestehende Vorfinanzierung für das Kantonsspital in der Höhe von 21.8 Mio. Franken aufgelöst wird, und zu 40 Prozent der Spital Nidwalden Immobilien-Gesellschaft zur Verfügung gestellt und zu 60 Prozent in die finanzpolitischen Reserven 2 der Staatsrechnung zugewiesen wird (Art. 28)?

Bemerkungen:

Angesichts der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen und der grossen Bedeutung, die mit diesen hier vorgeschlagenen Entwicklungen dem Spital gegeben wird, macht es wenig Sinn, die Reserven aufzulösen. Sind diese einmal in den Reserven 2 der Staatsrechnung, sind sie der Finanzierung des Gesundheitswesens in unserer Wahrnehmung entzogen. Es würde mehr Sinn machen, diese Reserven so zu gestalten, dass sie z.B. direkt den gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu Gute kommen.

Freundliche Grüsse

GRÜNE NIDWALDEN



Leo Amstutz  
Präsident

vorstand@gruenenidwalden.ch  
041 620 66 66



Thomas Wallimann-Sasaki  
Landrat

thomas.wallimann@gruenenidwalden.ch  
079 848 99 65